

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates am 14.09.2016 im Sitzungszimmer der Gemeinde

Beginn: 19.30 Uhr  
Ende: 21.05 Uhr

Die Einladung erfolgte am 06.09.2016

### **Anwesend waren:**

1. Bgm. Hofbauer Harald
2. Allram Günther
3. Dangl Tanja
4. Greulberger Walter
5. Greulberger Peter
6. Hager Josef
7. Hummel Josef
8. Kaiser Rudolf
9. Lintner Thomas
10. Marjanovic Dragica
11. Monaco Carlo
12. Sadlon Sascha
13. Steindl Christa
14. Stohl Barbara
15. Wais Bruno
16. Wälzl Petra
17. Zibusch Christine

Schriefführerin : Wälzl Petra

### **Entschuldigt abwesend waren:**

GGR Josef Kugler, GR Werner Neubauer

### **Nicht entschuldigt abwesend waren: --**

Die Sitzung ist öffentlich.

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Die Tagesordnung ist jedem Mitglied ordnungsgemäß zugegangen.

Den Vorsitz führt Bgm. Harald Hofbauer.

Es befinden sich 2 Zuhörer im Sitzungszimmer.

## Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Entscheidung über Einwendungen des GR-Protokolls vom 23.06.2016
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Stellungnahme der Referenten
6. Bestellung eines Mobilitätsbeauftragten und eines Stellvertreters
7. Ergänzungsangebot zum Leitungskataster
8. Annahmeerklärung Zusicherung NÖ Wasserwirtschaftsfonds BA 05
9. KPC, Annahmeerklärung Fördervertrag BA 07
10. Finanzielle Unterstützung Schulsportwochen
11. Vergabe Ersterhebung Baumkataster
12. Satzungsänderung des Gemeindeverbandes für Aufgaben der Abfallwirtschaft
13. Fahrzeugankauf für die Freiwillige Feuerwehr
14. Neufassung Wasserabgabenverordnung
15. Übernahme in das öffentliche Gut, Teilungsplan 2083/11

### **1. Begrüßung**

Bgm. Ing. Harald Hofbauer begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates.

### **2. Entscheidung über Einwendungen des GR-Protokolls vom 23.06..2016**

Das Protokoll der Sitzung vom 23.06.2016 wurde einstimmig genehmigt und unterzeichnet.

### **3. Bericht des Bürgermeisters**

#### **Abschlussveranstaltung Radpass**

Die Abschlussveranstaltung für die Aktion Radpass findet am 24.09.2016 um 13 Uhr in der Ruby-Passage im EKZ Waidhofen/Thaya statt.

#### **Kabarett Nadja Maleh**

Am Donnerstag, den 13.10.2016 findet im Festsaal der Marktgemeinde Dietmanns das Kabarett von Nadja Maleh statt.

#### **Veranstaltungsrückblick**

Am 14.08.2016 fand der spontan organisierte und gelungene Liederabend „Am Suntog auf'd Nocht“ im Festsaal statt.

#### **Bauhof**

Herr Erich Fidi hat eine Bewerbung zum Bauhofleiter abgegeben. Unser derzeitiger Bauhofleiter, Herr Ernst Lebersorger, befindet sich nach einem Schlaganfall im Vorjahr im Krankenstand. Bgm. Hofbauer hat dies zum Anlass genommen, um alles zu überdenken und eine Lösung herbeizuführen. Es fanden viele Gespräche statt, unter anderem auch mit Firmen und es hat sich die Meinung von Bgm. Hofbauer bestätigt. Bgm. Hofbauer ersucht um Verständnis, da er zuerst die betroffenen Personen informieren möchte, bevor er die Entscheidung der Öffentlichkeit mitteilt.

### **Bundespräsidentenwahl**

Die Wiederholung des 2. Wahlganges für die Bundespräsidentenwahl findet voraussichtlich am 04.12.2016 statt. Die bereits ausgeschriebenen Schulungen wurden abgesagt.

### **Ausbau Dukovany**

Seitens der NÖ Landesregierung liegt die Stellungnahme und die Unterschriftenliste gegen den Ausbau von Dukovany noch bis 23.09.2016 im Gemeindeamt auf.

### **Zivilschutz-Probealarm**

Am 01.10.2016 findet der alljährliche Probealarm statt.

### **Straßenfest „Baustelle ade“**

Als kleines Dankeschön findet anlässlich der Fertigstellung der Landesstraße 60 und der Nebenflächen am 15.09.2016 ein Straßenfest unter dem Motto „Baustelle ade“ mit allen, an der Sanierung beteiligten, Firmen und der Bevölkerung vor dem FF-Haus statt.

### **Erntedankfest**

Einladung zum Erntedankfest in Groß-Siegharts. Treffpunkt um 8.30 Uhr beim Kindergartenparkplatz.

### **Volksschule - Kindergarten**

Derzeit besuchen 27 Kinder die Volksschule. Es gab einige Zuzüge in den Sommermonaten. Vor allem der Kindergarten ist ausgelastet und es gibt Probleme alle Kinder unterzubringen. Diesbezüglich sind bereits Gespräche mit der Kindergartenleiterin und der Inspektorin sowie dem Land geplant. Im Kindergarten gibt es zwei Kinder, welche Stützmaßnahmen benötigen, daher wird Frau Silvia Kugler weiterhin als Stützkraft beschäftigt.

### **Gemeindevorstandssitzung 31.08.2016**

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 31.08.2016 wurde die Ziviltechnikerleistung für die Kollaudierung des Bauabschnitts 05 (Sechshauserstraße) im Wert von EUR 5.755,87 an die Kanzlei Micheljak vergeben.

Weiters wurde in dieser Sitzung der Dienstvertrag von Herrn Stefan Tauner um weitere 6 Monate verlängert. Frau GGR Stohl gibt zu Protokoll, dass sie der Verlängerung nicht zustimmen konnte, da es in diesem Fall keine Ausschreibung gab und so das Gleichheitsprinzip verletzt wurde. Es müsse das gleiche Recht für alle gelten.

### **Termine**

Die nächste Vorstandssitzung soll am 24.11.2016 und die nächste Gemeinderatsitzung am 07.12.2016 stattfinden.

## **4. Bericht des Prüfungsausschusses**

Am 09.09.2016 wurde eine unangekündigte Kassakontrolle durchgeführt. Die Prüfung umfasste die Kassaprüfung und die Belegprüfung. Es gab keine Unstimmigkeiten (siehe Beilage A).

## 5. Stellungnahme der Referenten

**GR Bruno Wais:** Der Hochwassersonderalarmplan wurde überarbeitet. Weiters informiert der Zivilschutzverband über die Bevorratung von Lebensmitteln z. B. im Fall eines Blackouts. Ein Artikel dazu wird in der nächsten Gemeindezeitung erscheinen.

**Bgm. Harald Hofbauer:** Bgm. Hofbauer stellt, in seiner Funktion als Energiebeauftragter, den Energiebericht, welcher auf Basis der Energiebuchhaltung erstellt wurde, vor. Die Energiebuchhaltung wird von Frau GR Tanja Dangl verwaltet und umfasst die Bereiche Beheizung, Strom und Fahrzeuge. Bgm. Hofbauer berichtet, dass wir in fast allen Gebäuden im Bereich Wärme im guten Mittelfeld (Kategorie C) liegen, obwohl z.B. in der Gemeinde Handlungsbedarf bei den Fenstern und der Dämmung besteht. Die Kategorie B, indem sich das Gemeindezentrum befindet, ist auf die nicht ständige Beheizung zurückzuführen. Im Stromverbrauch befinden wir uns überall in der guten Kategorie B. Dies wird sich auch noch durch die geplante 15 Kw Photovoltaikanlage am Dach des Pumpenhauses verbessern. Der Hauptenergieverbrauch liegt in den Gebäuden und nur ein kleiner Teil beim Fuhrpark. Die Hauptaufgabe für das nächste Jahr wird sein, in jenen Bereichen einzusparen, wo viel verbraucht wird. So wird auch die Straßenbeleuchtung bis zum Jahr 2020 kontinuierlich auf LEDs umgestellt. Der gesamte Energiebericht liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf.

## 6. Bestellung Mobilitätsbeauftragten und Stellvertreters

Niederösterreich hat ein Verkehrs-Pilotprojekt gestartet und dafür ist es notwendig einen Mobilitätsbeauftragten und einen Stellvertreter als direkte Ansprechpartner in den Gemeinden zu bestellen. Dadurch erfolgt eine direkte Vernetzung zu den zuständigen Fachabteilungen wie dem Verkehrsverbund Ost-Region, der ÖBB, der Energie- und Umweltagentur usw. Bgm. Hofbauer schlägt GR Günther Allram als Mobilitätsbeauftragten und sich selbst als Stellvertreter vor. Auf die Frage, ob sonst jemand Interesse hat, bzw. ob der Punkt vertagt werden soll, gibt es keine Wortmeldungen.

Der Gemeindevorstand gibt keine Empfehlung ab, da zu diesem Zeitpunkt der Tageordnungspunkt noch nicht bekannt war.

**Antrag:** Bgm. Hofbauer stellt den Antrag, GR Günther Allram als Mobilitätsbeauftragten und sich selbst als Stellvertreter zu bestellen.

**Beschluss:** Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 7. Ergänzungsangebot zum Leitungskataster

Bei der Planung des Leitungskatasters wurde Dietmanns in die Teile Nord und Süd aufgeteilt. Die Kosten des geplanten Leitungskatasters beziehen sich nur auf den nördlichen Teil. Sämtliche Kosten sind als Richtpreise ausgewiesen und je mehr Eigenleistung die Gemeinde erbringen kann, desto niedriger wird der Kostenanteil. Eine engagierte und kompetente Mitarbeit des Bauhofs ist daher von Vorteil. Die Kosten betragen laut Angeboten der Ziviltechnikerkanzlei Micheljak für das Kanal- und Wasserleitungsnetz EUR 82.000,00 exkl. Mwst., für die öffentliche Beleuchtung EUR

11.908,11 exkl. MwSt. Als Grundlageninformation und Basis für den Leitungskataster sollen die Daten der EVN Geoinfo zum Preis von EUR 5.899,50 exkl. MwSt. für ganz Dietmanns auf 3 Jahre angekauft werden. Wenn über die drei Jahre hinaus die Updates und Daten benötigt werden, dann wird eine 5%ige Indexanpassung zum derzeitigen Preis aufgeschlagen. Falls keine weiteren Daten benötigt werden, dann entstehen auch keine weiteren Kosten. Für eine Weiternutzung spricht jedoch, dass man alle aktuellen Daten der EVN verwenden kann und dies, gerade bei Bautätigkeiten, von großem Vorteil ist. Weiters wurde mit der EVN Geoinfo vereinbart, dass bei Flächen, bei denen auch die EVN Geoinfo keine Daten besitzt, die Vermessungskosten zu 55% von der EVN und 45% von der Gemeinde getragen werden. Es wird eine Förderung in der Höhe von max. 80% in Aussicht gestellt. Eine Förderung von 50-60 % ist mit Sicherheit gewährleistet.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, den Angeboten zuzustimmen.

**Antrag:** Bgm. Hofbauer stellt den Antrag, die Angebote der Ziviltechnikerkanzlei Micheljak betreffend Leitungskataster, Teil Nord, im Wert von EUR 82.000,00 exkl. MwSt. und der Straßenbeleuchtung im Wert von EUR 11.908,11 exkl. MwSt, sowie das Angebot der EVN Geoinfo über EUR 5.899,50 exkl. MwSt. anzunehmen.

**Beschluss:** Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **8. Annahmeerklärung Zusicherung NÖ Wasserwirtschaftsfonds BA 05**

Aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurden für die Abwasserversorgungsanlage, BA 05, Fördermittel in der Höhe von EUR 14.652,00 zugesichert. Die Annahmeerklärung liegt nun zur Unterzeichnung vor.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die Annahmeerklärung zu unterfertigen.

**Antrag:** Bgm. Hofbauer stellt den Antrag, die Annahmeerklärung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds betreffend BA 05 zu unterfertigen.

**Beschluss:** Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **9. KPC, Annahmeerklärung Fördervertrag BA 05**

Seitens der KPC liegt der Fördervertrag B500397 betreffend Abwasserbeseitigungsanlage BA 07 vor. Die förderbaren Investitionskosten belaufen sich auf EUR 1.250.000,00 und es kommt ein Fördersatz von 22 % zur Anwendung. Das entspricht einem Betrag von EUR 275.000,00, welcher in Form von jährlichen Zuschüssen ausbezahlt wird. Für die Auszahlung ist die Unterfertigung der Annahmeerklärung notwendig.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die Annahmeerklärung zu unterfertigen.

**Antrag:** Bgm. Hofbauer stellt den Antrag, die Annahmeerklärung für den vorliegenden Förderantrag BA 07 zu unterfertigen.

**Beschluss:** Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **10. Finanzielle Unterstützung Schulsportwochen**

Für diverse Schulsportwochen liegen 2 Förderanträge von Jan Bäck und je ein Förderantrag von Peter und Alexander Steindl vor. Alle Anträge betreffen Schulveranstaltungen des Gymnasiums Waidhofen/Thaya.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, der Unterstützung im Gesamtwert von EUR 88,00 zuzustimmen.

**Antrag:** Bgm. Hofbauer stellt den Antrag, an Jan Bäck EUR 44,00 und an Peter und Alexander Steindl je EUR 22,00 als Unterstützung zu vergeben.

**Beschluss:** Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **11. Vergabe Ersterhebung Baumkataster**

Für die Ersterhebung des Baumkatasters hat der Gemeindeverband für Aufgaben der Abfallwirtschaft eine Ausschreibung durchgeführt, bei welcher die Österreichische Bundesforste AG als Bestbieter mit EUR 7,90 (9,48 inkl. MwSt.) pro Baum hervor gegangen ist.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die Österreichische Bundesforste AG zu beauftragen.

**Antrag:** Bgm. Ing. Harald Hofbauer stellt den Antrag, die Ersterhebung für den Baumkataster an die Österreichische Bundesforste AG zu vergeben.

**Beschluss:** Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **12. Satzungsänderung des Gemeindeverbandes für Aufgaben der Abfallwirtschaft**

Die Komplexität der von den Gemeinden zu besorgenden Aufgaben und den zu vollziehenden Gesetzen macht es notwendig, rechtliche Rahmenbedingungen im Bereich des bezirksweiten Gemeindeverbandes für Aufgaben der Abfallwirtschaft zu schaffen, um Sachbereiche an den Verband übertragen zu können.

Um die Übernahme von Aufgaben und eine eventuelle Vollziehung von Gesetzen von den Mitgliedsgemeinden zu ermöglichen, ist eine Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes für Aufgaben der Abfallwirtschaft und damit verbunden eine Ergänzung des Namens des Verbandes erforderlich. Es ist jeder verbandsangehörigen Gemeinde in ihrem Entscheidungsbereich überlassen, die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung einzelner Abgaben bzw. anderer, in der Satzung angeführten, Aufgaben an den Verband zu übertragen. Die Satzungsänderung wurde in der Gemeindevorstandssitzung an alle Vorstände verteilt.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, der Satzungsänderung zuzustimmen.

**Antrag:** Bgm. Ing. Harald Hofbauer beantragt folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Dietmanns beschließt die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes für Aufgaben der Abfallwirtschaft im Verwaltungsbezirk Waidhofen/Thaya in seiner Sitzung am 13. Juni 2016 beschlossene Änderung und damit Neufassung der Satzung und des Namens des Gemeindeverbandes für Aufgaben der Abfallwirtschaft im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya wie folgt:

## SATZUNG

### § 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „**Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgaben im Bezirk Waidhofen an der Thaya**“ und hat seinen Sitz in Waidhofen/Th.

### § 2

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an

Dietmanns, Dobersberg, Gastern, Groß Siegharts, Karlstein/Th, Kautzen, Ludweis-Aigen, Pfaffenschlag, Raabs/Thaya, Thaya, Vitis, Waidhofen/Thaya, Waidhofen-Land, Waldkirchen/Thaya, Windigsteig

### § 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- 1) Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden:
  1. Die Vollziehung des NÖ-Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 und des Bundes AWG 2002 für die in § 2 genannten Gemeinden.
  2. Die Errichtung und Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmungen jedweder Rechtsform, die die Behandlung und Verwertung von Abfall zum Gegenstand haben und zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeverbandes dienlich sind.
  3. Dem Gemeindeverband obliegt der von den verbandsangehörigen Gemeinden im Anlassfalle per Verordnung erlassene und dem Gemeindeverband, übertragene Vollzug der Rattenbekämpfung einschließlich der Einhebung und Einbringung der verordneten Beiträge von den Liegenschaftseigentümern für die Gemeinden:
  4. Die Vollziehung des § 32 der NÖ. Bauordnung 2014, sowie aller darauf thematisch Bezug nehmenden Bestimmungen der NÖ. Bauordnung bzw. NÖ. Bautechnikverordnung für die Gemeinden:

5. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
  6. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kommunalsteuer, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
  7. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalerrichtungsabgaben einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
  8. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wasserversorgungsabgaben, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
  9. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalbenützungsgebühren, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
  10. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wassergebühren, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
  11. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Lustbarkeitsabgabe, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
  12. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Hundeabgabe, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
  13. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Gebrauchs- abgabe hinsichtlich Tarifpost 5 u. 6, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
  14. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Vergnügungs- abgabe (NÖ Spielautomatengesetz 2011) einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
- 2) Aus dem übertragenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Besorgung folgender Aufgaben:
1. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Nächtigungstaxe (§ 12 des NÖ Tourismusgesetzes 2010), einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
  2. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung des Interessentenbeitrages (§ 13 des NÖ Tourismusgesetzes 2010), einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:

## § 4 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

## § 5 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- 2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Der Verbandsversammlung obliegt:
  1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes sowie des Kostenersatzes.
  2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§§ 20 und 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
  3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes (Obmannstellvertreters) und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.
  4. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
  5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung (§ 13 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
  6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- 4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z.1 ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 6 Verbandsvorstand

- 1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vierzehn weiteren Mitgliedern (§ 9 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- 2) Die Mitglieder haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören.
- 3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die

- spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- 4) Erfüllt ein Mitglied des Vorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs.2 nicht mehr, ist es von der Versammlung abzurufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, so fern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs.4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- 5) Dem Vorstand obliegen:
1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Versammlung gehörenden Angelegenheiten.
  2. Erlassung von Verordnungen.
  3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.
  4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
  5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, insbesondere die Bestellung des Leiters des Amtes des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter.
  6. Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die höher ist als 10 % der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres.
  7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs.4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
  8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- 6) Zu einem gültigen Beschluss des Vorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, die eine finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder darstellen und im Einzelfall 15 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres überschreiten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit.

## § 7 Verbandsobmann

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Versammlung zu bestellen.
- 2) Dem Verbandsobmann obliegen:
1. Der Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres nicht überschritten werden.

2. Die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs.3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs.5 dem Verbandsvorstand obliegen.
- 3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- 4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsvorstandes.

## § 8

### Amt des Gemeindeverbandes

- 1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand, dem Amtsleiter und den übrigen Bediensteten.
- 2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.
- 3) Der Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes ist vom Verbandsvorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 zu bestellen.
- 4) Der Leiter des Amtes führt die Bezeichnung „Geschäftsführer des Gemeindeverbandes“.

## § 9

### Prüfungsausschuss

- 1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- 2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- 3) Die Überprüfung ist mindestens einmal im Halbjahr vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

## § 10

### Ausschüsse

- 1) Zur Beratung des Verbandsvorstandes können Ausschüsse gebildet und Hilfsorgane bestellt werden.
- 2) Die Ausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und bis zu neun Mitgliedern.
- 3) Die Ausschüsse und Hilfsorgane haben in jenen Angelegenheiten, für die sie bestellt wurden, ihre Aufgaben zu besorgen; sie haben das Recht, auch ohne Aufforderung im Rahmen ihres Wirkungskreises Empfehlungen abzugeben.

## § 11 Aufwandsentschädigung

Der Verbandsobmann, der Obmannstellvertreter, der Vertreter gemäß § 10 Abs.4 zweiter Satz NÖ Gemeindeverbandsgesetz und die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der bisherige Verbandsobmann bzw. der Regierungskommissär gemäß § 31 NÖ Gemeindeverbandsgesetz haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung nach Maßgabe der Verordnung über das zulässige Höchstmaß der Aufwandsentschädigung für Funktionäre eines Gemeindeverbandes LGBl. 1600/1 festzusetzen ist. Hinsichtlich der Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes LGBl. 1005, sinngemäß.

## § 12 Kostenersätze

- 1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- 2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes des Gemeindeverbandes in Vollziehung der in § 3, Abs. 1, Ziffer 1-2 genannten Aufgaben erfolgt nach dem Verhältnis der Anzahl der Einwohner aus den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden zur Gesamtzahl der Einwohner sämtlicher verbandsangehörigen Gemeinden, wobei für die Berechnung die für den Finanzausgleich für das betreffende Jahr anzuwendende Einwohnerzahl maßgeblich ist.
- 3) Die Aufwendungen des Gemeindeverbandes für die Aufgaben aus dem Bereich der Abgabeneinhebung gemäß § 3, Abs 1, Ziffer 3-14 und Abs 2, einschließlich einer von der Verbandsversammlung im Voranschlag festzusetzenden Rücklage (Ersatzbeschaffung für Buchungseinrichtungen, unvorhergesehener Personalaufwand - z.B.: Abfertigungen und dergleichen ) sind von den dort genannten verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der vom Gemeindeverband hereingebrachten jeweiligen gemeindeweisen Abgabenaufkommen nach § 3, Abs 1, Ziffer 4-14 und Abs.2 zum Abgabenaufkommen aller genannten verbandsangehörigen Gemeinden (Summe des jeweiligen Abgabenaufkommens nach § 3, Abs.1, Ziffer 4-14 und Abs.2 ) zu tragen.
- 4) Die Höhe der Kostenersätze gemäß Abs.3. ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs.3 zu ermitteln.
- 5) Die Höhe der Kostenersätze gemäß Abs. 2 ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 zu ermitteln.
- 6) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann.

- 7) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 13) nicht gedeckten Aufwand bis 3 Monate nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- 8) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gem. Abs. 2 und 3 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die 4 Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gem. § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

### § 13

#### Laufende Vorauszahlungen

- 1) Bei der Vollziehung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft findet eine planmäßige Verrechnung gegenüber den Gemeinden nicht statt. Die entstehenden Kosten für jenen Personal- und Sachaufwand, der durch die Vollziehung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft entsteht, ist von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages zu berücksichtigen.
- 2) Für die Vollziehung des § 32 der NÖ. Bauordnung 2014, sowie aller darauf thematisch Bezug nehmenden Bestimmungen der NÖ. Bauordnung bzw. NÖ. Bautechnikverordnung haben die betreffenden Gemeinden alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen pro Einwohner in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 12, Abs. 2 zu leisten. Die Vorauszahlungen werden von der Verbandsversammlung jährlich mit dem Voranschlag für das folgende Kalenderjahr beschlossen. Die Vorauszahlung ist von den Mitgliedsgemeinden in einem Betrag jeweils bis 15. Jänner des Kalenderjahres zu entrichten.
- 3) Für die Abgabeneinhebung haben die genannten Gemeinden alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden von der Verbandsversammlung jährlich mit dem Voranschlag für das nachfolgende Kalenderjahr von den in § 3 genannten Aufgaben in einem Hundertsatz beschlossen. Die Vorauszahlungen werden von den an die Gemeinden zu überweisenden Abgabebeträgen einbehalten.
- 4) Den Berechnungen der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorangehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.
- 5) Nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses erfolgt die Jahresabrechnung nach Abs 1-3 mit den sinngemäß nach § 12 ermittelten tatsächlichen Kosten des Gemeindeverbandes. Einen eventuellen Abgang haben die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe des § 12 zu ersetzen. Ein eventuelles Guthaben wird den verbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 12 Abs.3 ausbezahlt.

- 6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung der in der Verbandsversammlung beschlossenen laufenden Vorauszahlung nicht nach, sind die Bestimmungen des § 12 Abs.8 sinngemäß anzuwenden.

#### § 14 Bedienstete

- 1) Auf Vertragsbedienstete des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl.2420, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.  
Das Dienstverhältnis endet jeweils mit der Auflösung des Gemeindeverbandes.
- 2) Soweit die in Abs.1 angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes anwendbar sind, können, um den Verbandszweck zu erreichen, im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.

#### § 15 Vermögensrechtliche Ansprüche

- 1) Wurden auf Grund der Vereinbarung zur Bildung des Verbandsvermögens Sach- und Dienstleistungen erbracht, sind sie einer aus dem Gemeindeverband ausscheidenden Gemeinde nach Maßgabe des in der Vereinbarung festgesetzten Bewertungsprozentsatzes, unter Berücksichtigung des Wertes im Zeitpunkt des Ausscheidens, ausschließlich in Geld zurückzuerstatten. Eine Verzinsung der Geldleistungen findet nicht statt.
- 2) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe jenes Beitragsverhältnisses aufzuteilen, das für die Erbringung von Geld- und Sachleistungen aus Anlass der Verbandsbildung in der Vereinbarung bestimmt wurde.
- 3) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.
- 4) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- 5) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls, soweit es sich um Liquidation handelt, bis zur Abwicklung dieser im Amt.

#### § 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber Dritten, nur dann, wenn sie ihre ausdrückliche Zustimmung hierfür im Einzelfall gegeben haben.

## § 17 Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Rücklagenbildung zu dienen.

## §18 Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- 1) Aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde nur dann ausscheiden, wenn durch die Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.
- 2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.
- 3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 15 Abs.1.
- 4) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 und sofern nicht Abs.2 anzuwenden ist.

## § 19 Beitritt von Gemeinden

Dem Gemeindeverband können Gemeinden durch schriftlichen Antrag, der der Annahme durch die Verbandsversammlung bedarf, beitreten.

**Beschluss:** Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **13. Fahrzeugankauf für die Freiwillige Feuerwehr**

Bei der öffentlichen Ausschreibung für das geplante Feuerwehrauto HLFA 2 (Hilfeleistungsfahrzeug) für unsere Freiwillige Feuerwehr haben drei Firmen angeboten. Die Fa. Rosenbauer um EUR 334.582,80, die Fa. Gimaex um EUR 328.469,21 und die Fa. Prusnik um EUR 315.840,67. Nach genau festgelegten Kriterien fand die Bestbieterermittlung statt, wobei sich die Fa. Rosenbauer mit einem endgültigen Betrag in der Höhe von EUR 334.500,00 durchgesetzt hat und als einziger Anbieter den Ausschreibungskriterien vollinhaltlich entsprochen hat. Feuerwehrkommandant Josef Kugler hat in einer separaten Informationsveranstaltung am 06.09.2016 alle Gemeinderäte über dieses Projekt eingehend informiert. Die Unterlagen der Präsentation liegen im Gemeindeamt zur Einsicht auf.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, das Angebot der Fa. Rosenbauer anzunehmen.

**Antrag:** Bgm. Hofbauer stellt den Antrag, den Auftrag über das neue HLFA 2 im Wert von EUR 334.500,00 an die Fa. Rosenbauer zu vergeben.

**Beschluss:** Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **14. Neufassung Wasserabgabenverordnung**

Um den Bereich Wasser weiterhin kostendeckend führen zu können und trotzdem alle notwendigen Investitionen wie z.B. die Wasserleitungssanierung der Buchbergstraße durchführen zu können, ist leider eine Anpassung der Wasserpreise unumgänglich. Die dazu benötigten Kostenberechnungen und die Erstellung des Betriebsfinanzierungsplans wurden mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft der NÖ Landesregierung durchgeführt.

Es ergeben sich folgende Sätze:

Die Bereitstellungsgebühr (zuletzt im Jahr 2008 erhöht) soll von EUR 15,00 pro m<sup>3</sup>/h auf EUR 22,00 pro m<sup>3</sup>/h und die Wasserbezugsgebühr (zuletzt im Jahr 2003 erhöht) soll von EUR 1,32 pro m<sup>3</sup> auf EUR 1,45 pro m<sup>3</sup> erhöht werden. Weiters wird der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe (zuletzt im Jahr 2003 erhöht) von EUR 4,77 auf EUR 6,00 erhöht. Alle Preise sind exkl. 10 % MwSt. Die neue Wasserabgabenverordnung soll mit 01.10.2016 in Kraft treten.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, der neuen Wasserabgabenverordnung zuzustimmen.

**Antrag:** Bgm. Hofbauer stellt den Antrag, die nachfolgende Wasserabgabenverordnung zu beschließen:

### **Wasserabgabenordnung**

#### **nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Dietmanns

#### **§ 1**

In der Marktgemeinde Dietmanns werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

1. Wasseranschlussabgaben
2. Ergänzungsabgaben
3. Sonderabgaben
4. Wasserbezugsgebühren
5. Bereitstellungsgebühren

#### **§ 2**

#### **Wasseranschlussabgabe**

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,00.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 2.056.029,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 16.927 lfm zu Grunde gelegt.

### **§ 3 Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### **§ 4 Sonderabgabe**

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§ 5 Bereitstellungsgebühr**

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 22,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	22,00	66,00
7	22,00	154,00
17	22,00	374,00

### **§ 6 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,45 festgesetzt.

### **§ 7 Ablesungszeitraum**

## Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
2. von 1. Jänner bis 31. März
3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am *15. November, 15. Februar, 15. Mai, und 15. August* fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

## § 8

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 9

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

**Beschluss:** Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:** 13 Stimmen dafür (11 SPÖ und 2 ÖVP)

4 Gegenstimmen (4 FPÖ - GGR Stohl, GR Hummel,  
GR Kaiser, GR Monaco)

## 15. Übernahme in das öffentliche Gut, Teilungsplan 2083/11

Bei der Durchführung des Bauabschnitts 05 der Abwasserbeseitigungsanlage (Sechshäuserstraße) wurden Grundstücke für die Trasse des Kanals angekauft. Über die Vermessung dieser Grundstücke liegt ein Teilungsplan der Vermessungs ZT GmbH, Dr. Döllner aus 3830 Waidhofen/Thaya mit der Geschäftszahl 2083/11 vom 08.06.2015 vor. Zu diesem Teilungsplan wurde vom Notariat Mag. Kurzbauer in 3820 Raabs/Thaya ein umfangreicher Vertrag ausgearbeitet. Diese Grundstücke bilden nun

einen Versorgungsweg und sollen gemäß Teilungsplan 2083/11 in das öffentliche Gut übernommen werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, den Vertrag zu unterzeichnen und der Übernahme der Grundstücke in das öffentliche Gut zuzustimmen.

**Antrag:** Bgm. Hofbauer stellt den Antrag, den vorliegenden Vertrag zu unterfertigen und den Versorgungsweg gemäß nachfolgender Kundmachung in das öffentliche Gut zu übernehmen:

1. Laut Teilungsplan der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, mit der Zahl GZ 2083/11, wird das in diesem neu ausgewiesene Grundstück 690/4 in die EZ 1087, KG 21005 Dietmanns, öffentliches Gut – Verwalterin Markgemeinde Dietmanns – übernommen und somit dem öffentlichen Gut gewidmet.

2. Der vorliegende Teilungsplan mit der Zahl GZ 2083/11 ist fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

**Beschluss:** Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Ende der Sitzung: 21.05 Uhr

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 07.12.2016

genehmigt

~~abgeändert~~

~~nicht genehmigt~~

  
Bürgermeister  
Ing. Harald Hofbauer

  
Schriftführerin  
Petra Wälzl

Gemeinderat



Gemeinderat



Gemeinderat



Gemeinderat



**B E R I C H T**

Am 9. September 2016 wurde eine unangekündigte Kassakontrolle des Prüfungsausschusses in den Räumlichkeiten der Gemeinde Dietmanns durchgeführt.

Anwesend waren: GR Hager Josef  
 GR Allram Günther  
 GR Monaco Michele Carlo  
 GR Steindl Christa  
 Kassenverwalterin: GR Dangl Tanja

Entschuldigt: GR Zibusch Christine

Die Prüfung umfasste:

Kassaprüfung  
 Belegprüfung

Bei der Kassenskottierung wurden	GESAMTEINNAHMEN	von € 2.155.515,45 und
vorgefunden. Somit beträgt der Kassenstand per 9. Sep. 2016	GESAMTAUSGABEN	von € 1.966.224,57
		<u>€ 189.290,88</u>

Der ausgewiesene Saldo ist belegt durch:

Bargeld	€ 1.188,28
Girokonto Sparkasse Ta.Nr. 167 v. 6.9.2016	€ 180.712,41
Girokonto Raika Ta.Nr. 17 v. 8.9.2016	€ 7.390,19

Der buchmäßige Kassenbestand stimmte mit dem tatsächlichen Kassenbestand überein.

Die vorgelegten Belege wurden stichprobenweise mit dem Journal verglichen und hinsichtlich der ordnungsgemäßen Kontierung und der Einhaltung der Trennung von Anordnung und Vollziehung überprüft. Hierbei gab es keine Beanstandungen. Es wurden alle Kassen und die dazugehörigen Unterlagen offen gelegt.

Rücklagen

Die Abfertigungsrücklage beträgt	€ 44.712,42
Kanalarücklage	€ 4,71
Allgemeine Rücklage	€ 45.694,78
Buffetrücklage	€ 2.478,20
Traktorrücklage	€ 10.635,05
Wasserrücklage	€ 5.114,55
Feuerwehrrücklage	€ 8.023,51
Fotovoltaikanlage Saaldach	€ 20.029,43
Fotovoltaikanlage Kindergarten/VS	€ 14.169,60